



Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

MERKBLATT für Unternehmer

Stand: 26.03.2015



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

INHALT

Seite

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Begriffsbestimmungen	5
4.	Registrierung	7
5.	Anforderungen	8
6.	Aufzeichnungspflichten	16
7.	Datenübermittlung	17
8.	Zuständigkeit der AMA	18
9.	Systeme anderer EU-Mitgliedsstaaten	19
10.	Importe	19
11.	Maßnahmen	20
12.	Kosten	21
13.	Kontrollen	21
14.	Kleinmengenregelung	22
15.	Probenziehungen	22
16.	Anhang	23
17.	Zutritts- und Kontrollrechte	28
18.	Aufbewahrungspflichten	28
19.	Rat und Hilfe	29

1. Allgemeines

Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa wird in Zukunft vermehrt auf den Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung gesetzt. Dies betrifft vor allem den Kraftstoff- als auch den Stromsektor.

Ziel ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen.

Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die

- nachwachsend sind,
- nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden,
- Mensch und Natur nicht schaden, und
- bedeutsam zur Treibhausgasminderung beitragen.

2. Rechtsgrundlagen

- ⇒ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BGBl. II Nr. 250/2010** über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012), **BGBl. II Nr. 398/2012**
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1833/2006** über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2003** über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 882/2004** über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- ⇒ **BGBl. I Nr. 96/2001 Umweltmanagementgesetz – UMG**
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 01** zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 02** zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010, ABI. Nr. L 151** zu Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011** über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 08. Dezember 2014** zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

3. Begriffsbestimmungen

„Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„Biokraftstoffe“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden.

„flüssige Biobrennstoffe“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind.

„tatsächlicher Wert“ ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

„typischer Wert“ ist der Schätzwert der repräsentativen Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Biokraftstoff-Herstellungsweg.

„Standardwert“ ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteter Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie 2009/28/EG anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

„Disaggregierter Standardwert“ ist der Standardwert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes unter Berücksichtigung der im Produktionsprozess anfallenden Zwischenerzeugnisse und deren Treibhausgasemissionen, umgewandelt auf den Energiegehalt des daraus hergestellten Enderzeugnisses.

„Durchschnittswert“ ist ein national festgelegter Wert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes mit Anbau in Österreich, der im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlicht ist.

„Zwischenprodukt“ ist ein aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder aus einem anderen Zwischenprodukt hergestelltes Erzeugnis, das noch nicht als Kraftstoff laut Kraftstoffverordnung 2012 gilt.

„Massenbilanz“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom Verarbeiter zum Landwirt gewährleistet

„Erstkäufer“ sind Unternehmen, die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen

„Händler“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„Zwischenverarbeiter“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten

„Endverarbeiter“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten

„Pflanzenöle“ sind durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnene, chemisch unveränderte Öle.

„Bewirtschafter“ sind Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte)

„Allokationsfaktor“ ist der Anteil der im Verarbeitungsprozess anfallenden Treibhausgasemissionen, der dem Hauptprodukt bzw. dem Nebenprodukt zugeordnet wird

„Konversionsfaktor“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird

„Umschichtung“ ist die Möglichkeit in der Massenbilanz aberkannte, aber ursprünglich als nachhaltig gekaufte Warenmengen mit anderen nachhaltig erzeugten Warenmengen (aber nicht in der Massenbilanz eingestuft) zu tauschen. Voraussetzung einer solchen Umschichtung ist natürlich das Vorhandensein der Bestätigung des Bewirtschafters für die dann getauschte nachhaltig erzeugte Menge.

„Ursprungsland“ ist das Land, in dem sich die Flächen befinden, auf denen die betreffenden Ausgangserzeugnisse nachhaltig erzeugt (geerntet) wurden (Anbauland).

„CC“ bedeutet Cross Compliance (siehe Merkblatt für Bewirtschafter), dies sind bestimmte Grundanforderungen die ein landwirtschaftlicher Betrieb erfüllen muss

„GLÖZ“ bedeutet guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (siehe Merkblatt für Bewirtschafter), hier ist die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen gemeint

„NUTS II Wert Anbau“ alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden – in Österreich auf Ebene Bundesland (NUTS II Werte Anbau für Österreich – Veröffentlichung im AMA-Verlautbarungsblatt!)

„Teilstandardwert“ der disaggregierte Standardwert setzt sich aus 3 Teilstandardwerten zusammen – Teilstandardwert-Anbau; Teilstandardwert-Verarbeitung; Teilstandardwert-Transport und Vertrieb

4. Registrierung

Um als Wirtschaftsteilnehmer in der Kette der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus nachhaltig erzeugten Ausgangsstoffen zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich.

Eine Registrierung als Unternehmen im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen ist mittels Formular NH-R1 bei der AMA zu beantragen. Das Formular NH-R1 ist ordnungsgemäß auszufüllen, im Original an die AMA zu senden und alle erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „NH-R1“ unter www.ama.at.

Erfüllt das Antrag stellende Unternehmen alle Anforderungen, bekommt dieses von der AMA eine Registrierungsnummer (10stellig – z.B. „AT-NH-0001“) zugewiesen.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite. Zweck der Veröffentlichung ist, dass Unternehmer, welche nachhaltige Ausgangsstoffe aufkaufen, sich vergewissern können, dass die Registrierungsnummer gemäß den Formular NH-U1 korrekt ist und der Verkäufer eine aufrechte Registrierung bei der AMA hat.

Eine vorläufige Registrierung wird dem Antragsteller nach Vorlage aller nötigen Unterlagen mit einer Befristung von 6 Monaten erteilt. Da die Kontrollen auf Basis der Richtlinie zumindest jährlich durchzuführen sind, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 03.01.2015 / Registrierung bis 31.12.2016). Auf Basis einer Risikoanalyse wird die Häufigkeit der Prüfungen innerhalb eines Jahres ermittelt. Somit kann es auch zu mehreren Prüfungen innerhalb eines Kalenderjahres kommen.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Wenn ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen möchte, ist die Bekanntgabe per E-Mail (vom Leiter des Unternehmens, Geschäftsführer oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) an die E-Mail-Adresse nachhaltigkeit@ama.gv.at jederzeit möglich. Die Annullierung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.

5. Anforderungen

Um als Unternehmer im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG zu gelten, ist bei der AMA ein Registrierungsantrag zu stellen.

In diesem Antrag werden seitens der AMA bestimmte Unternehmensdaten (siehe Formular NH-R1) des Antragstellers verlangt. Außerdem enthält der Antrag eine Verpflichtungserklärung, die zu unterzeichnen ist.

Für eine Registrierung seitens der AMA sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Es sind Aufzeichnungen zu führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Es muss festgestellt werden können, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, das eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit aller Warenein- und -ausgänge ermöglicht.

Grundsätzlich sind von den Unternehmen ab 01.12.2010 Aufzeichnungen für nachhaltige Waren zu führen. Es ist hierfür eine Bestätigung (entweder vom Bewirtschafter oder vom vorhergehenden Unternehmen [NH-U1]) und die Führung einer Massenbilanz vorzuweisen. Es ist nicht zulässig, diese Dokumentation erst im Nachhinein zu besorgen bzw. führen.

5.1 Führung einer Massenbilanz

Nachhaltigkeitseigenschaften bleiben grundsätzlich physisch den Lieferungen zugeordnet.

Sofern die nachhaltigen Ausgangsstoffe jedoch gemischt werden, kann das Gemisch unter einer Summe in der Massenbilanz - unter bestimmten Auflagen für das Gemisch - geführt werden.

Ein Gemisch besteht dann, wenn die Erzeugnisse entweder physisch miteinander vermischt worden sind (in einem Lagerbehälter) oder in einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung gelagert werden, deren Standort geographisch präzise beschränkt ist.

Als Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung oder -stätte kann ein Unternehmen angesehen werden, dessen nachhaltige Ausgangsstoffe in Lagereinrichtungen aufbewahrt werden, die sich an einem Standort befinden.

Da die Bereitstellung der Angaben keinen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer darstellen soll, darf nach Bestätigung durch die AMA, aufgrund technischer bzw. wirtschaftlicher Unzumutbarkeit von der o.g. Bilanzierungsregelung betreffend Verarbeitungs- und Logistikeinrichtung abgewichen werden.

In der Massenbilanz eines Unternehmens sind als Einzelpositionen alle nachhaltigen Auf- bzw. Verkäufe aufzuzeichnen und mindestens folgende Punkte zu dokumentieren:

- Nachhaltig:
Es ist anzugeben ob diese Ware als nachhaltig gilt oder nicht – JA oder NEIN – Dieses Feld ist zu führen,
 - o um die nachhaltigen Ausgangsstoffe von den nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen zu trennen,
 - o da im Nachhinein durch eine Kontrolle der AMA eine Menge als nicht nachhaltig eingestuft werden kann und dadurch auszubuchen ist.

- ID-Nr.:
Es ist eine Identifizierungsnummer anzugeben, um die Warenflüsse auf einen Bewirtschafter oder ein Unternehmen zurückführen zu können. Im Falle des Aufkaufes von einem österreichischen Erzeuger (Bewirtschafter) ist dies die AMA-Betriebsnummer. Im Falle des Auf- bzw. Verkaufes von bzw. an ein(em) österreichisches(n) Unternehmen ist dies die AMA-Registrierungsnummer. In anderen Fällen sind sonstige Identifizierungsnummern anzugeben.

- Datum Aufkauf bzw. Verkauf:
Es ist das Datum des Aufkaufes bzw. des Verkaufes anzugeben.

- Art des Ausgangsstoffes:
Es ist die Bezeichnung der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Dies kann ein landwirtschaftlicher Ausgangsstoff (z. B.: Weizen, Mais, Raps, usw.), ein landwirtschaftlicher Reststoff aber auch Pflanzenöl (z.B.: Rapsöl, Sonnenblumenöl, usw.) sein.

- Menge inkl. Einheit:
Es sind die Menge und deren Einheit des Auf- bzw. Verkaufs anzugeben. (z.B.: 1.000 to, 1.000 l – bei Verwendung der Einheit „Liter“ ist der Umrechnungsfaktor auf Kilogramm anzugeben!)

- Erntejahr:
Es ist das Erntejahr der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Die Waren unterschiedlicher Ernten (z.B. 2014 und 2015) müssen getrennt ausgewiesen werden!

- Ursprungsland (Anbauland):
Es ist das Anbauland des Ausgangsstoffes der Auf- bzw. Verkäufe anzugeben (Abkürzungen der Länder siehe VO (EG) Nr. 1833/2006). Im Falle der Verwendung des Standardwertes der Treibhausgasemissionen von einem Ausgangsstoff mit Anbau Österreich ist „AT“ anzugeben.
Im Falle der Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes der Treibhausgasemissionen von einem Ausgangsstoff mit Anbau Österreich ist das jeweilige Bundesland anzugeben.
In anderen Fällen ist das jeweilige Anbauland bzw. die (NUTS2-) Region des Anbaues des betreffenden Mitgliedstaates anzugeben (siehe VO (EG) Nr. 1059/2003).
Bei Auf- bzw. Verkäufen von Verarbeitungsprodukten (z.B. Pflanzenöl, Melasse) ist das Anbauland des jeweiligen Primärerzeugnisses anzugeben.
- THGE - Wert:
Es ist der Treibhausgasemissionswert des aufgekauften bzw. verkauften Ausgangsstoffes anzugeben.
Im Falle der Verwendung des Standardwertes der Treibhausgasemission eines Ausgangsstoffes ist „Standard“ anzugeben.
Im Falle der Verwendung des NUTS II Wertes der Treibhausgasemission eines Ausgangsstoffes ist „NUTS II Wert + das betreffende Bundesland“ anzugeben (z.B. NUTS II Wert Niederösterreich).
Im Falle der Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes ist der Wert in gCO₂Äqu/kg Ausgangsstoff (auf 2 Dezimalstellen runden!) anzugeben (z.B.: „35,22 gCO₂Äqu/kg“).
- Standort der Lagereinrichtungen (wenn zutreffend)
Befinden sich die betreffenden Lagereinrichtungen nicht an einem Standort, sind die entsprechenden Standorte anzugeben.
- Verarbeitungserzeugnisse (wenn zutreffend)
Werden Waren in einem Be- bzw. Verarbeitungsprozess eingesetzt, sind diese extra auszuweisen. (Menge, Ausgangsstoff, Be- bzw. Verarbeitungsart, Nebenerzeugnisse)
- Direkte Treibstoffverwendung (wenn zutreffend)
Werden Waren (z.B. Pflanzenöl) von einem Unternehmer direkt als Treibstoff verwendet, sind diese in der Massenbilanz gesondert auszuweisen.

Jedes Unternehmen hat entsprechend dem festgelegten Bilanzierungszeitraum eine Abrechnung durchzuführen. Bei Wahl eines Bilanzierungszeitraumes, der größer als 1 Monat ist, sind nachweislich eigenständige Kontrollen der Bilanzierungszeiträume vom Unternehmen durchzuführen. Es ist zugelassen, dass der Zeitraum des Abgleichs bis zu 3 Monate betragen darf. Dieser Zeitraum ist als jeweiliges Quartal des Kalenderjahres zu verstehen (Jän. – März / April – Juni / Juli – Sept. / Okt. – Dez.). Innerhalb des gewählten Zeitraumes darf grundsätzlich - abhängig vom jeweiligen Vorlagerstand - nicht mehr nachhaltige Ware verkauft, als aufgekauft werden.

Die Abrechnung (Bilanz) eines Zeitraumes hat folgende Angaben zu enthalten:

- Art des Ausgangsstoffes (jede Warenart ist einzeln abzurechnen)
- Menge inkl. Einheit
- Erntejahr
- Ursprungsland (Anbauland)
- THGE-Wert (unterschiedliche THGE-Werte sind einzeln abzurechnen)
- Standort der Lagereinrichtung (wenn zutreffend)
- Verarbeitungserzeugnisse (wenn zutreffend)
- Direkte Treibstoffverwendung (wenn zutreffend)

Nachfolgendes Schema ist anzuwenden:

Lagerbestand nachhaltiger Ausgangsstoffe (= Restlagerbestand vom vorigen Zeitraum)

- + Ankäufe nachhaltiger Ausgangsstoffe mit Datum
- Verkäufe nachhaltiger und nicht nachhaltiger (wenn aus nachhaltigem Lagerbestand) Ausgangsstoffe mit Datum
- +/- Sonstige Buchungen (z.B. Umbuchung einer nachhaltigen Menge auf Verarbeitung)
- = Endlagerbestand (inklusive Fremdlager)

Bei Durchführung eines Verarbeitungsprozesses sind sowohl die Mengen, welche **in** den Prozess überführt wurden, als auch die Mengen, welche **nach** dem Prozess übernommen wurden, anzugeben.

Als Fremdlager ist eine Lagereinrichtung anzusehen, die nicht dem Unternehmen angehört, in dem jedoch als nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe des Unternehmens gelagert werden. (unabhängig davon, ob sich diese Lager innerhalb oder außerhalb österreichischen Bundesgebietes befinden)

Der buchhalterische Lagerbestand von nachhaltiger Ware am Ende des Bilanzierungszeitraumes darf niemals größer sein als der tatsächlich physisch auf Lager liegende Gesamtbestand.
Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware nicht kleiner als 0 sein.

Mengenbestimmung

Die betreffende Ware ist zumindest einmalig bei Lieferung auf einer geeichten Waageeinrichtung zu wiegen. Entweder beim Ausgang der Ware beim Versender oder bei Eingang der Ware beim Empfänger. Die Menge ist auf ganze Kilogramm bzw. Liter auf einer geeichten Waage bzw. einem geeichten Mengennmessgerät für Flüssigkeiten (Durchflussmesser) im Sinne des BGBl. 152/1950 zu bestimmen. Werden bei der Ausweisung nachhaltiger Waren die Einheit „Liter“ verwendet, dann ist immer der Umrechnungsfaktor auf Kilogramm anzugeben. Eine Bestimmung der Menge kann auch auf Basis geeichter Transportbehälter, welche in Ö befüllt wurden - insbesondere für Flüssigkeiten – erfolgen. Die Nacheichfrist der Messgeräte beträgt 2 Jahre ab der letzten Eichung.

Gewichtsdifferenzen:

Im Rahmen der Nachhaltigkeit hat die Mengenbestimmung auf Basis (gültig) geeichter Waageeinrichtungen, Transportbehälter, Feuchtemessgeräte zu erfolgen.

Aufgrund zulässiger Fehlergrenzen der Messgeräte, sowie Schätzungen bei den Sichtprüfungen betreffend Verunreinigungen, wird – im Falle von positiven Abweichungen (dh. Auftreten von Mehrmengen) – ein Toleranzwert von 0,5% im Rahmen des Bilanzierungsnachweises (Ein-, Verkauf) akzeptiert.

5.2 Treibhausgasemissionen

Es sind Aufzeichnungen zu führen, die erforderlich sind, um die Einsparung der Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2009/28/EG zu ermitteln.

Grundsätzlich hat jeder der in der Kette der Nachhaltigkeit mitwirkt, zwei Möglichkeiten seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

Verwendung des Standardwertes:

Gemäß der Richtlinie 2009/28/EG hat jeder Teilnehmer an der Nachhaltigkeitskette die Möglichkeit, für seine anfallenden Treibhausgasemissionen einen Standardwert zu verwenden. Die Standardwerte gemäß Anhang V der Richtlinie bzw. die Durchschnittswerte und NUTS II Werte gemäß Verlautbarungsblatt der AMA beziehen sich auf den aus dem jeweiligen Ausgangsstoff erzeugten Kraftstoff.

Der Gesamtstandardwert setzt sich aus 3 Teilstandardwerten zusammen: Teilstandardwert-Anbau; Teilstandardwert-Verarbeitung; Teilstandardwert-Transport und Vertrieb!

Wird für einen Ausgangsstoff kein Standardwert im Anhang V der Richtlinie oder Durchschnittswert im Verlautbarungsblatt der AMA ausgewiesen, ist eine tatsächliche Berechnung des Treibhausgasemissionswertes anzuwenden.

Hinweis: Die Verwendung des Standardwertes ist zulässig, wenn der NUTS II Bericht des Anbau-Mitgliedsstaates von der Europäischen Kommission genehmigt ist, und der betreffende THGE-Wert des Erzeugnisses (der betreffenden Region) kleiner als der disaggregierte Standardwert der Richtlinie ist. Hier der [Internetlink](#) zu den NUTS II Berichten der Mitgliedstaaten!

Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes:

Wenn bei einem Teilnehmer an der Nachhaltigkeitskette bessere Werte (d.h. weniger Treibhausgasemissionen) als die im Anhang V der Richtlinie angegebenen bzw. von der AMA im Verlautbarungsblatt veröffentlichten Standardwerte erwartet werden, hat er die Möglichkeit seine Treibhausgasemissionen selbst zu berechnen. Werden tatsächlich berechnete Werte angegeben, sind diese der AMA mit einer geeigneten fachlichen Begründung vorzulegen. Eine solche geeignete fachliche Begründung hat von einem Umweltgutachter (gemäß Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, insbesondere bei Berechnungen des Kohlenstoffbestandes im Boden gemäß Beschluss 2010/335/EU) zu erfolgen.

Die Aufzeichnungen und Dokumente der Berechnung sowie das betreffende Gutachten sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen der AMA vorzulegen.

Sofern ein Unternehmen vor hat tatsächlich berechnete Werte zu verwenden, dann wird dieses um Kontaktaufnahme unter nachhaltigkeit@ama.gv.at ersucht.

THGE-Berechnung:

Bei der THGE-Berechnung sind alle Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen, welche bis zu diesem Zeitpunkt für den Ausgangsstoff angefallen sind (z.B. Anbau / Transport und Vertrieb / Verarbeitung). Relevante Faktoren zur THGE-Berechnung sind u.a. der Verbrauch an Energie, die Menge an Abfall, Abwassermenge, Emission der Rückstände bei der Produktion, Emission des innerbetrieblichen Transportes, Emission des Transportes, Konversionsraten, THGE-Werte durch innerbetriebliche Prozesse, Saatgut, Ertrag, Landnutzung, Lachgasemission, Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Gemische:

Bei Mischungen von Ausgangsstoffen mit unterschiedlichen THGE-Werten muss der ausgewiesene Wert des Gemisches dem entsprechenden äquivalenten Wert der Einzelerzeugnisse entsprechen.

Bei Mischung von nachhaltigen mit nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen muss die Ausweisung des THGE-Wertes dem nachhaltigen Ausgangsstoff entsprechen. Die nachhaltige Menge entspricht ebenfalls nur dem ursprünglichen nachhaltigen Ausgangsstoff.

Verwendung des regionalen NUTS II Wertes:

Wenn die im jeweiligen NUTS II Bericht des betreffenden Mitgliedstaates berechneten THGE-Werte niedriger sind, als die Standardwerte gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG, so kann auch dieser NUTS II Wert für die jeweilige Region (in AT auf Bundeslandebene) von einem Unternehmen verwendet werden, um einen niedrigeren THGE-Wert für die auszuweisenden nachhaltigen Waren zu erzielen.

Die NUTS II Werte für Österreich werden im AMA Verlautbarungsblatt veröffentlicht.

5.3 Bestätigungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien

Die nachstehenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn landw. Ausgangsstoffe zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen direkt beim Bewirtschafter gilt man als Erstkäufer. Der Erstkäufer lässt sich vom Bewirtschafter anhand einer schriftlichen Bestätigung belegen, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG erzeugt wurden. (Ein Verarbeiter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe direkt beim Bewirtschafter kauft, gilt auch als Erstkäufer!) – siehe Formular „Bestätigung des Bewirtschafters“ unter www.ama.at.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder Pflanzenölen von anderen Unternehmen (z.B. Händler) hat der Unternehmer ebenfalls seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung (NH-U1) dient zur Rückverfolgbarkeit in der Nachhaltigkeitskette – siehe Formular „NH-U1“ unter www.ama.at.

Diese Bestätigungen sind u.a. Grundlagen damit die Ausgangsstoffe als nachhaltig anerkannt werden können und sind 3 Jahre ab dem Ende des Jahres des Aufkaufes von nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen aufzubewahren. Diese

Bestätigungen sind auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen oder Beauftragten des Bundes, der AMA und der EU vorzulegen.

Hinweis: Wird in einem NH-U1 ein tatsächlich berechneter Wert angegeben, so ist die „Beilage NH-U1“ (siehe Formular „Beilage Bestätigung des Unternehmers“ unter www.ama.at) zusätzlich zu verwenden.

In dieser Beilage ist anzugeben ob der im Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG genannte Bonus bei Landnutzungsänderungen geltend gemacht wurde bzw. ob der genannte Faktor für Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendet wurde.

Unter einem tatsächlichen Wert ist auch zu verstehen, wenn der Teilstandardwert-Anbau verwendet wird und nur der Treibhausgasemissionswert der Landnutzung tatsächlich berechnet wird.

Für Verkäufe in nicht deutschsprachige Länder hat die AMA das Formular NH-U1 in englischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Achtung: Beim Handel mit nachhaltig erzeugten Ausgangsstoffen oder Pflanzenölen ist das Formular NH-U1 nur dann zu verwenden, wenn die verkauften Waren zur Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden.

Die Nachweise sind wie folgt vorzulegen:

Für Ausgangsstoffe und Pflanzenöle

mit Ursprung in	Nachweispflicht zu erbringen durch
Österreich	Nachweis gemäß BGBl. II Nr. 250/2010
anderen Mitgliedstaaten	gleichwertigen Nachweis <ul style="list-style-type: none">- im Sinne des nationalen Systems des jeweiligen Mitgliedstaates oder- im Rahmen eines von der Europäischen Kommission genehmigten Systems
Drittstaaten	Nachweis <ul style="list-style-type: none">- eines von der AMA genehmigten Systems bzw. durch eine von der AMA anerkannten Kontrollstelle- im Rahmen eines internationalen Übereinkommens bzw. einer freiwilligen internationalen Regelung

Zeitpunkt der Ausstellung von Nachhaltigkeitsbestätigungen:

Die Ausstellung bzw. das Vorliegen der Bestätigung über nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe gem. §1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010, welche zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verwendet oder in Verkehr gebracht werden, für Lieferungen in Österreich, hat spätestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in die Bestandsbuchhaltung beim jeweiligen Verkäufer bzw. Käufer zu erfolgen.

Die Bestätigung ist dem Käufer auszuhändigen und hat in Kopie beim Verkäufer aufzuliegen.

Als Vereinfachung ist zugelassen, dass die Bestätigung (NH-U1) im Zuge eines Kontraktes für mehrere Lieferungen ausgestellt wird (hier soll eine Tendenz erkennbar sein – z.B. alle 10 Tage oder bei letzter Lieferung des Kontrakts, jedoch dürfen die zusammengefassten Anlieferungen mit einem NH-U1 bestätigten Lieferungen nicht den gewählten Bilanzierungszeitraum überschreiten – d.h. wenn ein Kontrakt den gewählten Bilanzierungszeitraum überschreitet, muss pro Bilanzierungszeitraum ein NH-U1 ausgestellt werden). Die Menge darf jedoch höchstens die Menge der physisch erfolgten Lieferungen betragen (Im Vorfeld der tatsächlichen Lieferungen ist die Ausstellung eines NH-U1 Formulars auf Basis eines Kontraktes nicht möglich). Der jeweilige Kontrakt darf ausschließlich über einen Ausgangsstoff im Sinne des Anhangs der Richtlinie 2009/28/EG oder des Verlautbarungsblatts der AMA abgeschlossen worden sein. In den Dokumenten (NH-U1) ist die entsprechende Kontraktnummer zu nennen. Die Zuordnung der einzelnen Lieferungen zu einem Kontrakt ist entsprechend aufzuzeichnen.

Achtung: Falls mehrere Ursprungsländer im Formular NH-U1 aufgelistet werden, sind für jedes Land die jeweiligen gelieferten Mengen anzugeben.

Fehlerhafte NH-U1 Formulare:

Wurde ein NH-U1 Formular nicht vollständig bzw. falsch ausgestellt, ist seitens des Verkäufers das Original einzuziehen, die Korrektur darauf nachvollziehbar (Datum, Stempel, Unterschrift) vorzunehmen, eine Kopie davon aufzubewahren und das Original wieder dem Käufer auszuhändigen.

Verlust eines NH-U1 Formulars:

Bei Verlust eines NH-U1 Formulars stellt der Verkäufer dem Käufer eine beglaubigte (Datum, Stempel, Unterschrift) Kopie aus.

Gewichtsdifferenzen:

Bei Gewichtsdifferenzen zwischen ausgestellttem NH-U1 bzw. Lieferschein und dem tatsächlich ermittelten Gewicht beim Käufer ist das NH-U1 Formular durch den Verkäufer zu korrigieren. Eine Korrektur des NH-U1 aufgrund von Gewichtsdifferenzen hat wie bei Weitergabe eines fehlerhaften NH-U1 zu erfolgen.

6. Aufzeichnungspflichten

6.1. Der Unternehmer hat ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen. Die Bestandsbuchhaltung enthält neben der Art der Ware (Getreideart, Art des Pflanzenöls, ...) das durch Verwiegen festgestellte Gewicht, sowie den Feuchtigkeitsgehalt. Die Verwiegung der Waren hat auf geeichten Waagen im Sinne des Bundesgesetzes für Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG, StF: BGBl. Nr. 152/1950) zu erfolgen.

Im Falle von Umlagerungen, weiteren Bearbeitungen, sowie neuerlichen Verwiegungen ist das aktuell bemessene Gewicht in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen.

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten für den Aufkäufer:

- aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse inkl. Importe
- vernichtete Mengen inkl. Begründung
- verkaufte oder abgegebene Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten Aufkäufers
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerverluste inkl. Begründung
- Lagerstand
- Lagerstandort
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter:

- zur Verarbeitung aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse inkl. Importe
- verarbeitete Ausgangsstoffe
- gewonnene End-, Neben- und Nacherzeugnisse
- Verarbeitungsverluste
- Vernichtete Mengen inkl. Begründung
- Verkaufte oder abgegebene Ausgangs-, Zwischen- bzw. Verarbeitungserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten Verarbeiters bzw. Aufkäufers
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerstand
- Lagerstandorte
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)

- Verarbeitungskoeffizienten
- Verarbeitungsnachweise
- Produktionsaufzeichnungen
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Rezepturänderungen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

6.2 Führung von Aufzeichnungen betreffend Ein- und Verkauf nachhaltiger Ware

Bewirtschafter

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller von Bewirtschaftern (Landwirten) zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Betriebsnummer bei österr. Bewirtschaftern – sonst jew. Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Zukäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern – sonst jew. Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Verkäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten verkauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Verkaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern – sonst jew. Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Aus diesen Aufzeichnungen soll eine Übersicht erstellt werden können, die getrennt auf Zukäufe nachhaltiger Ware von Bewirtschaftern, Zukäufe nachhaltiger Ware von Unternehmern (z.B. anhand NH-U1) und Verkäufe anhand NH-U1 auswertbar sein soll. Diese Übersichten betreffend der Bilanzen sind bei einer Kontrolle der AMA dem Kontrollorgan in Kopie zu übergeben.

7. Datenübermittlung

Es sind zumindest 4 Bilanzen je Kalenderjahr nachweislich zu führen und risikobasierend zu überprüfen.

Zur Vermeidung einer laufenden Erhebung vor Ort, sind die Massenbilanz(en) für jedes Quartal im Nachhinein innerhalb eines Monats an die AMA – vorzugsweise per E-Mail (nachhaltigkeit@ama.gv.at) bzw. per Telefax (01/331 51 – 303) – zu übermitteln.

Die zu übermittelnden Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- Bewirtschafterliste (siehe Punkt 6.2.)
- Zukaufsliste (siehe Punkt 6.2.)
- Verkaufsliste (siehe Punkt 6.2.)
- Bilanz/Abrechnung (siehe Seite 11)

Werden nachhaltige Waren, zertifiziert durch andere Zertifizierungssysteme (nicht AMA) zugekauft, so ist die Bezeichnung des Zertifizierungssystems (z.B. ISCC) ebenfalls mitzuteilen.

Sollten keine Warenbewegungen im betreffenden Quartal stattgefunden haben, ist eine Leermeldung zu übermitteln.

Hinweis: Bei ausbleibender, unvollständiger bzw. fehlerhafter Meldeverpflichtung im Rahmen der Quartalsmeldung kann eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden.

8. Zuständigkeit der AMA

Die AMA ist laut BGBl. II Nr. 250/2010 zuständig für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG in Österreich verwendet oder in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Diese umfassen landwirtschaftliche Ausgangsstoffe und deren Primärproduktion, zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, sowie Pflanzenöle bis zu deren Verarbeitung, nicht aber Pflanzenöle, die direkt als Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe eingesetzt werden.

Zur Primärproduktion zählen grundsätzlich Stoffe oder Erzeugnisse aus Verarbeitungsschritten wie Zerkleinern, Trocknen, Reinigen oder Pressen.

Die Zuständigkeit der AMA inkludiert sowohl Haupt-, als auch Nebenerzeugnisse. Sollte durch eine etwaige Verarbeitung eine Änderung der Einreihung des Erzeugnisses in die Kombinierte Nomenklatur (KN) erfolgen, ist die Zuständigkeit der AMA im Sinne der Bestimmungen der nat. Verordnung nur mehr gegeben, sofern es sich um Erzeugnisse im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 handelt.

ACHTUNG: Die Überprüfung der Kriterien für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe mit Anbau Österreich sowie für Waren, welche sich in Österreich im freien Verkehr befinden haben und in Folge als nachhaltig verkauft oder verarbeitet werden, erfolgt durch die AMA.

9. Systeme anderer EU-Mitgliedsstaaten

Laut BGBl. II Nr. 250/2010 ist für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die aus anderen Mitgliedsstaaten stammen, ein Nachweis des Vorliegens der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zu erbringen.

Das BMLFUW kann nationale Systeme zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie 2009/28/EG in anderen Mitgliedsstaaten anerkennen.

Sobald das BMLFUW solche Systeme und deren Nachhaltigkeitsnachweise anerkannt hat, kann ein registrierter Unternehmer Waren aus den betreffenden Mitgliedsstaaten als nachhaltig ankaufen!

Die vom BMLFUW anerkannten Systeme anderer Mitgliedsstaaten werden auf der AMA-Homepage veröffentlicht.

Übergangslösung:

Wenn in einem Mitgliedsstaat noch kein nationales System vorhanden ist, werden Zertifikate, von der AMA anerkannter Kontrollfirmen, akzeptiert, solange der betreffende Mitgliedsstaat anhand einer nationalen Verordnung die Kontrolle von solchen Zertifizierungsstellen nicht ausdrücklich verbietet.

ACHTUNG: Warenlieferungen die keinem von der AMA anerkanntem System unterliegen gelten somit als nicht nachhaltig.

10. Importe

Bringt ein Unternehmer als nachhaltig ausgewiesene landwirtschaftliche Ausgangsstoffe bzw. Pflanzenöle, die aus Drittländern stammen, zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen in den freien Verkehr der EU, so ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zu gewährleisten.

Dies kann durch Nachweise ausreichend qualifizierter und von der AMA anerkannter Kontrollstellen, internationaler Übereinkünfte oder freiwilliger internationaler Regelungen gemäß Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG erfolgen. Erfüllen Nachweise von Warenlieferungen keine dieser Vorgaben, gelten diese somit als nicht nachhaltig.

Achtung: Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien muss schon zum Zeitpunkt des Importes nachgewiesen werden.

11. Maßnahmen

Bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG kann die AMA Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmer umzusetzen sind. Wie auch in der nationalen VO festgesetzt sind dies folgende Maßnahmen:

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. die Aberkennung einer Menge oder Teilmenge als nachhaltig
3. der befristete oder dauerhafte Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. Aberkennung einer Menge oder Teilmenge als nachhaltig

Werden Mängel festgestellt, wie z.B. die Nichtgewährleistung der Rückverfolgbarkeit, kann die AMA auch rückwirkend (Teil-)Mengen als nicht nachhaltig einstufen und somit aberkennen.

Werden Mengen oder Teilmengen, die schon weiterverkauft wurden, rückwirkend als nachhaltig aberkannt, so werden auch beim Käufer diese (Teil-)Mengen als nicht nachhaltig eingestuft. Unmittelbar nach Kenntnis der Aberkennung ist dies in der Massenbilanz zu vermerken.

Eine Aberkennung einer (Teil-)Menge erfolgt schriftlich durch die AMA. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer unmittelbar von der Aberkennung schriftlich zu benachrichtigen.

Wird bei einem Bewirtschafter ein Verstoß der Nachhaltigkeitskriterien festgestellt (z.B. CC-Sanktion), so kann die AMA die von ihm als nachhaltig verkaufte Menge an Ausgangsstoffen ganz oder teilweise bei den in der Kette nachfolgenden Unternehmen aberkennen.

Bei einer Aberkennung hat das Unternehmen die Möglichkeit einer Umschichtung (siehe Pkt. 3 Begriffsbestimmungen) in seiner Massenbilanz, vorausgesetzt es sind ausreichend Bestätigungen der Nachhaltigkeit von Bewirtschafter vorhanden.

Die Nachhaltigkeitsauflagen für Bewirtschafter sind im Merkblatt für Bewirtschafter ersichtlich.

Sofern bei einem Bewirtschafter aufgrund eines negativen Kontrollergebnisses festgestellt wird, dass dieser seine Ausgangsstoffe im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG nicht nachhaltig produziert hat, hat dieser den Erstkäufer unverzüglich schriftlich (bzw. und nachweisbar) zu informieren.

Sollte daraufhin eine Umschichtung in der Massenbilanz des Unternehmers nicht möglich sein, so ist der nächste in der Kette der Nachhaltigkeit unverzüglich zu informieren.

In jedem Fall hat eine entsprechende Korrektur der Massenbilanz zu erfolgen.

ad 3. dauerhafter oder befristeter Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

Werden bei einem Unternehmen z.B. grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung oder z.B. vorsätzliche Falschangaben beim Antrag auf Registrierung festgestellt, so kann die AMA dem Unternehmen die Registrierung befristet oder dauerhaft entziehen.

12. Kosten

Gemäß der nationalen Verordnung ist die AMA ermächtigt für die Aufwendungen im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG einen Kostenersatz zu verlangen.

Dies betrifft die Registrierung, die Anerkennung der Kontrollstellen, die Durchführung der Überwachung und die Anordnung von Maßnahmen.

Dieser Kostenersatz wird zur Begleichung der aus der Vollziehung der Durchführung für die AMA entstandenen Kosten eingehoben.

Berechnung des Kostenersatzes – siehe Pkt. 16., Anlage III.

Tritt bei einem Unternehmen ein Mangel auf, ist für zusätzliche, über die normale Kontrolltätigkeit fallende Kontrollen ebenso Kostenersatz zu entrichten.

Sind Probenziehungen zur Untersuchung von nachhaltigen Waren nötig, trägt die Kosten hierfür das jeweilige Unternehmen.

Die Kosten eines Umweltgutachters bei der Verwendung von tatsächlich berechneten Treibhausgasemissionswerten sind ebenso vom jeweiligen Unternehmen zu tragen.

13. Kontrollen

Registrierung:

Im Rahmen der vorläufigen Registrierung prüft die AMA die anhand des Antragsformulars angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Bei der darauf folgenden Vor-Ort-Kontrolle werden weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert. Hier wird Einsicht in die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Anforderungen bzw. Aufzeichnungen genommen.

Durchführung der Überwachung:

Normale Kontrolltätigkeiten durch die AMA sind die routinemäßigen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle mindestens einmal jährlich durchgeführten Tätigkeiten, die erforderlich sind, um als registriertes Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeit zu gelten. Inhalt der Kontrolle sind Massenbilanzen, sonstige Aufzeichnungspflichten, Erzeugerbestätigungen, NH-U1 Dokumente und der Abgleich der aberkannten Mengen (durch CC, GLÖZ, Naturschutz) mit den tatsächlich aufgekauften Mengen.

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen:

Das sind Kontrollen durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

14. Kleinmengenregelung

Registrierte Unternehmen, welche jeweils jährlich zw. dem 01.07. und dem darauffolgenden 30.06. eine Gesamtmenge von bis zu 500 Tonnen nachhaltig ausgewiesene Erzeugnisse verkaufen bzw. verarbeiten werden, können im Vorfeld einen Antrag auf Einbeziehung in die Kleinmengenregelung stellen (siehe Formular „NH-M1“ unter www.ama.at).

Unternehmen, welche im Rahmen der Kleinmengenregelung akzeptiert wurden, werden in Folge grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren (01.07. – darauff. 30.06.) einer weiteren Vor-Ort-Kontrolle unterzogen mit anschließender Vorschreibung des Kostenersatzes.

Die Regelung umfasst sowohl Registrierungs- als auch Überwachungskontrollen. Einmalig ist jedoch ein Betrag von EUR 750,-- (im Verlängerungsfall von EUR 550,--) für den 3-Jahreszeitraum auf Basis der Mindestkontrollen zu entrichten.

Der Nachweis, dass die Menge der Obergrenze von 500 Tonnen eingehalten wurde, erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht, innerhalb welcher der AMA ein Nachweis über die Gesamtmenge der vom 01.07. bis 30.06. nachhaltig verkauften bzw. verarbeiteten Erzeugnisse bis zum darauff. 31.07. zu übermitteln ist.

Der Antrag auf Kleinmengenregelung kann im Monat Juli für den künftigen 3-Jahreszeitraum gestellt werden (z.B.: 01.07.2015 bis 30.06.2016).

Unbeschadet von dieser Kleinmengenregelung sind Kostenersätze für bereits getätigte Vor-Ort-Kontrollen bzw. Erstkontrollen zu entrichten.

15. Probenziehungen

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle können bei einem registrierten Unternehmen vom Kontrollorgan der AMA Proben zur näheren Bestimmung der nachhaltigen Ware gezogen werden. Diese Proben werden von der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht und aufgrund ihrer Beschaffenheit in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Das Ergebnis der Probenziehungen wird dem jeweiligen Unternehmen von der AMA mitgeteilt.

16. Anhang

Anlage I

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz - Artikel 5 (2), und Artikel 12 (2)

Artikel 5

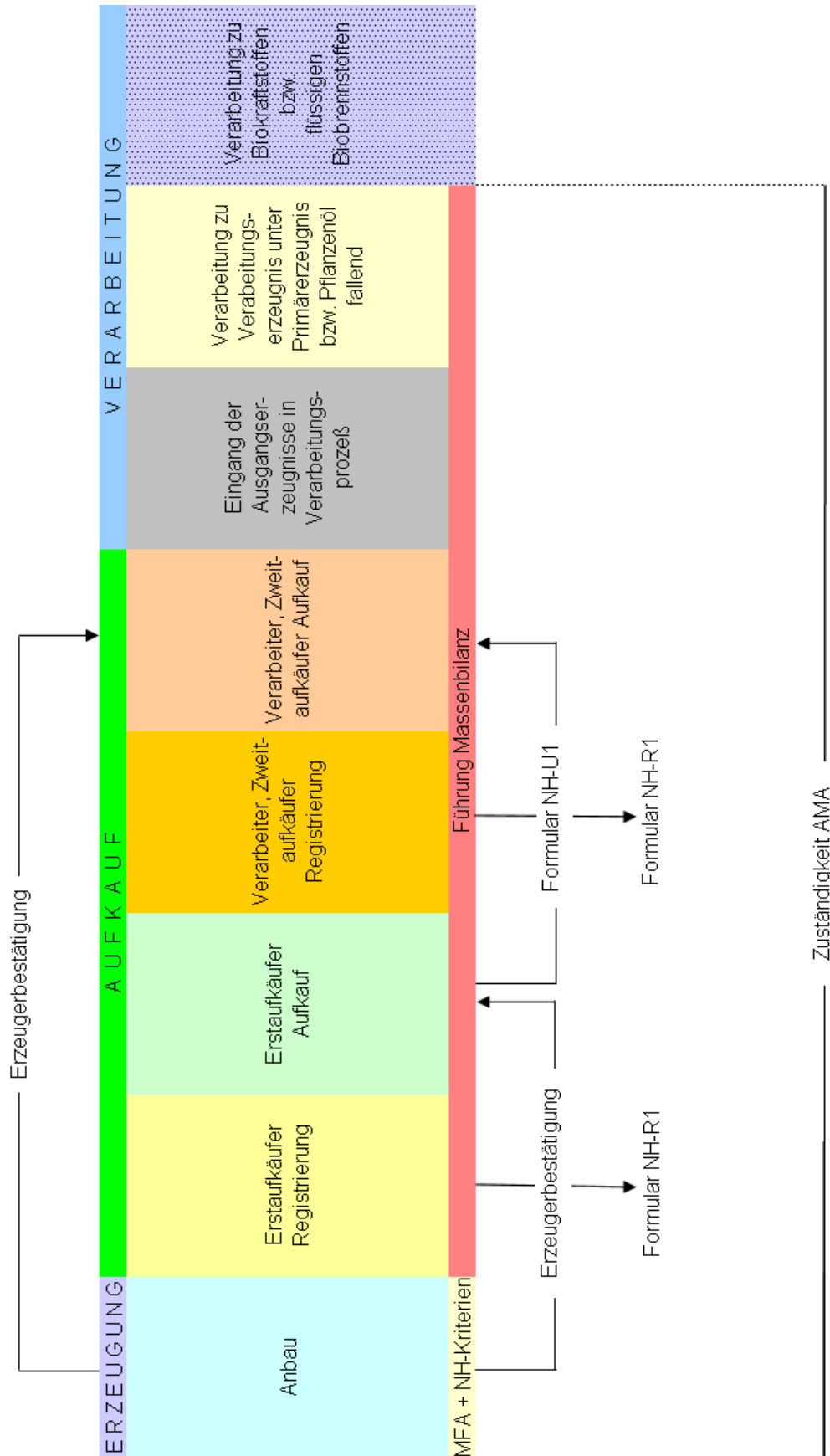
(2) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle spezifische Aufgaben nur übertragen, wenn:

- a) die Aufgaben, welche die Kontrollstelle durchführen darf, und die Bedingungen, unter denen sie diese Aufgaben durchführen darf, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle:
 - i) die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur besitzt, die zur Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt,
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle gemäß der Europäischen Norm EN 45004 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ und/oder gemäß einer anderen Norm — wenn diese einen engeren Bezug zu den betreffenden übertragenen Aufgaben hat — arbeitet und akkreditiert ist;
- d) die Laboratorien gemäß den Normen nach Artikel 12 Absatz 2 betrieben werden;
- e) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
- f) eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle besteht.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen jedoch nur Laboratorien benennen, die gemäß den folgenden Europäischen Normen betrieben, bewertet und akkreditiert werden:

- a) EN ISO/IEC 17025 über „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“,
- b) EN ISO/IEC 17011 über „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“.

Dabei sind die Kriterien für die im gemeinschaftlichen Futtermittel- und Lebensmittelrecht festgelegten verschiedenen Testmethoden zu berücksichtigen.



Kostenersatz

Kosten für Registrierung

Die vorläufige Registrierung eines Unternehmens ist kostenersatzfrei. Für die erste Registrierungskontrolle und die daraus resultierende definitive Registrierung wird ein Pauschalbetrag von 300,-- EUR vorgeschrieben. Die in weiterer Folge zur Verlängerung der definitiven Registrierung vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen werden mit einem Kostenersatz von 100,-- EUR verrechnet.

Kosten für Überwachung

Für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten wird im Zuge einer Kleinmengenregelung eine Pauschale von 450,-- EUR für Getreide und sonstige feldfallende Früchte sowie 450,-- EUR für Pflanzenöl/Melasse vorgeschrieben.

Die Pauschale beinhaltet verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen bis zu 10.000 to für Getreide und sonstige feldfallende Früchte oder bis zu 3.500 to für Pflanzenöl/Melasse.

Werden von einem Unternehmer Erzeugnisse, welche unter Getreide und sonstige feldfallende Früchte + Pflanzenöl/Melasse fallen, verkauft bzw. zur Verarbeitung eingesetzt, reduziert sich die zweite Pauschale um 250,-- EUR.

Werden die Höchstmengen der Pauschale überschritten, so werden zusätzlich für weitere verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen

- Getreide und sonstige feldfallende Früchte von 10.001 to bis 100.000 to 0,005 EUR/to und ab 100.001 to 0,0025 EUR/to;
- Pflanzenöle/Melasse von 3.501 to bis 35.000 to 0,015 EUR/to und ab 35.001 to 0,0075 EUR/to vorgeschrieben.

Beispiel 1:

Bei einem Unternehmer wird eine erstmalige Kontrolle (Registrierung + Überwachung) durchgeführt. Im Überwachungszeitraum hat der Unternehmer 5.000 to Weizen als nachhaltig ausgewiesen und verkauft.

Der Kostenersatz wird wie folgt berechnet:

Erstmalige (definitive) Registrierung:	300,-- EUR
<u>Pauschale für Getreide und sonstige feldfallende Früchte:</u>	<u>450,-- EUR</u>
Gesamtkosten:	750,-- EUR

Beispiel 2:

Bei einem Unternehmer wird eine Verlängerung der definitiven Registrierung und eine Überwachungskontrolle durchgeführt. Im Überwachungszeitraum hat der Unternehmer 120.000 to Raps und 2.000 to Pflanzenöl als nachhaltig ausgewiesen und verkauft.

Der Kostenersatz wird wie folgt berechnet:

Verlängerung der Registrierung:	100,-- EUR
Pauschale für Getreide und sonstige feldfallende Früchte:	450,-- EUR
Pauschale für Pflanzenöl/Melasse:	200,-- EUR
Mehrmenge Getreide und sonstige feldfallende Früchte über Pauschalierung (90.000 x Satz 0,005)	450,-- EUR
Mehrmenge Getreide und sonstige feldfallende Früchte <u>über Pauschalierung (20.000 x Satz 0,0025)</u>	<u>50,-- EUR</u>
Gesamtkosten:	1.250,-- EUR

17. Zutritts- und Kontrollrechte

Der Unternehmer hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Unternehmer auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

18. Aufbewahrungspflichten

Der Unternehmer hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen drei Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

19. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: +43 (1) 33 151

Fr. Andrea Bareck – DW. 4817

Fr. Sabine Wiesi – DW. 207

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl – DW. 4816

Hr. Martin Mattes – DW. 270

FAX: +43 (1) 33 151 – 303

E-MAIL: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt3 – Referat 10
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
DVR-Nr.: 0719838
Telefon: +43 1 33151-0
Fax: +43 1 33151-303
E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: BMLFUW
Grafik/Layout: AMA
Hersteller: AMA